

Satzung über die Wahrnehmung von sozialen Aufgaben im Landkreis Germersheim

Der Kreistag hat aufgrund des § 17 der Landeskreisordnung für Rheinland-Pfalz i. d. F. vom 31.1.1994 (GVBl. S. 188) i. V. m.:

§ 99 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches 12. Buch (SGB XII) - vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022)

§ 3 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches XII –AGSGB XII – vom 19.12.2018 (GVBl. S. 463)

§ 4 Abs.1 Nr.1, 2 und Abs. 2 i. V. m. Abs.7 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages (RdFunkBeitrStVtr. RLP) vom 17.12.2010 (GVBl. S.385)

§ 14 des Sozialgesetzbuches (SGB I) - Allgemeiner Teil, vom 11.12.1975 (BGBl. I S. 3015)

§ 15 SGB I vom 11.12.1975 (BGBl. I S. 3015) i. V. m. dem Landesgesetz zur Bestimmung der für die Auskunftserteilung nach § 15 SGB I zuständigen Stellen vom 21.7.1978 (GVBl. S. 600)

§ 16 SGB I vom 11.12.1975 (BGBl. I S. 3015)

in den jeweils gültigen Fassungen

folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird:

§ 1 Übertragung von Sozialhilfaufgaben und anderen sozialen Aufgaben auf die Verbandsgemeinden und die Städte Germersheim und Wörth

Der Landkreis überträgt den Verbandsgemeinden Bellheim, Hagenbach, Kandel, Lingenfeld, Jockgrim und Rülzheim sowie den verbandsfreien Städten Germersheim und Wörth am Rhein, nachdem diese gemäß § 3 Abs.1 Satz 2 AGSGB XII am 16.4.2019 angehört wurden, folgende Aufgaben zur Entscheidung in eigenem Namen:

1. Sozialhilfe, die dem Landkreis als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegt:

- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII, ausgenommen

- notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen nach § 27 b SGB XII ,

- Leistungen zur Bildung und Teilhabe nach §§ 34-34b SGB XII sowie

- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII an Leistungsberechtigte, die gleichzeitig Eingliederungshilfe nach SGB IX, Teil 2 i. V. m. § 2 Abs.2 Nr.8 AGSGB XII (in sachlicher Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe) beziehen.

- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII, ausgenommen

- Grundsicherung in Einrichtungen nach § 42 Nr.4 b i.V. m. § 27 b SGB XII

- Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII an Leistungsberechtigte, die gleichzeitig Eingliederungshilfe nach SGB IX, Teil 2 i. V. m. § 2 Abs.2 Nr.8 AGSGB XII beziehen.

- Hilfen zur Gesundheit nach dem Fünften Kapitel SGB XII, ausgenommen an Leistungsberechtigte, die gleichzeitig Eingliederungshilfe nach SGB IX, Teil 2 i. V. m. § 2 Abs.2 Nr.8 AGSGB XII beziehen.

- Hilfen in anderen Lebenslagen nach dem Neunten Kapitel SGB XII, ausgenommen

- Blindenhilfe nach § 72 SGB XII

- Hilfen in anderen Lebenslagen nach dem Neunten Kapitel SGB XII an Leistungsberechtigte, die gleichzeitig Eingliederungshilfe nach SGB IX, Teil 2 i. V. m. § 2 Abs.2 Nr.8 AGSGB XII beziehen.

2. Unterstützung bei der Ermittlung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der nachfragenden Personen, Leistungsbezieher und Unterhaltsverpflichteten für die Gewährung von Leistungen, für die der Landkreis Germersheim als örtlicher Träger der Sozialhilfe zuständig ist. (§§ 3 ff SGB X)

3. Heranziehung der Leistungsbezieher und Drittverpflichteten zu Kostenbeiträgen, Aufwendungs- und Kostenersatz, Überleitung von Ansprüchen und Beitreibung der Beträge, soweit die Leistungsgewährung delegiert ist.

4. Mitwirkung in besonderen Fällen bei der Auszahlung von Geldleistungen des Landkreises Germersheim als örtlicher Träger der Sozialhilfe

5. Bestätigung der Voraussetzungen zur Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht nach § 4 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag bei den unter § 1 übertragenen Aufgaben.

6. Beratung und Auskunftserteilung gemäß §§ 14, 15 SGB I

7. Entgegennahme von Leistungsanträgen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG), dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und dem Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (AFBG) sowie zur Bildung und Teilhabe nach § 34 SGB XII und bei den unter § 1 Nr.1 von der Übertragung ausgenommenen Aufgaben gemäß § 16 SGB I

§ 2 Weisungsbefugnis des Landkreises

Der Landkreis kann zur einheitlichen Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben Richtlinien erlassen und Verfahrenshinweise geben. Die Weisungen beschränken sich in der Regel auf allgemeine Anordnungen.

§ 3 Kostenerstattung

Den nach § 1 zuständigen Verbandsgemeinden und den Städten Germersheim und Wörth werden die aufgewendeten Sozialhilfekosten erstattet, soweit sie nicht gemäß § 7 AGSGB XII von den kreisangehörigen Gemeinden/Städten zu tragen sind.

Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Delegationsatzung über die Wahrnehmung sozialer Aufgaben im Landkreis Germersheim in der Fassung vom 1. Januar 2005 außer Kraft.


gez. Dr. Fritz Brechtel

Landrat